

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss
Kreistag

Datum

05.11.2025
10.12.2025

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Änderung der Verordnung des Landkreises Zwickau
über den Taxitarif (Taxitarifverordnung)

Gesetzliche Grundlage:

§ 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in
der gültigen Fassung i. V. m. Artikel 1 Gesetz zur
Neuregelung des sächsischen Straßenverkehrsrechts
vom 3. Mai 2019 i. V. m. § 21 Abs. 2 Gesetz zur
Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens
im Freistaat Sachsen (Sächsisches
Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 3.
Mai 2019

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Straßenverkehrsamt

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Verordnung des Landkreises Zwickau über den Taxitarif
(Taxitarifverordnung).

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Mit dieser Beschlussvorlage wird dem Kreistag die geänderte Verordnung des Landkreises Zwickau über den Taxitarif (Taxitarifverordnung) vorgelegt.

Im Landkreis Zwickau sind derzeit 66 Taxiunternehmen ansässig. Die letzte Anpassung des Taxitarifes im Geltungsbereich des Landkreises Zwickau trat zum 1. Juli 2022 in Kraft. Seither wurde von der Funktaxi Zwickau und Umgebung e.G. in mündlicher und schriftlicher Form mehrmals auf die steigenden Kosten im Taxengewerbe hingewiesen und um Erhöhung des Taxitarifes gebeten.

Am 27. März 2025 reichte die Funktaxi Zwickau und Umgebung e. G., stellvertretend für die Mehrheit der Taxiunternehmen im Landkreis Zwickau, zwei konkrete Vorschläge zur begehrten Anpassung der Beförderungsentgelte unter Darstellung der kostensteigernden Faktoren ein. Bei der Funktaxi-Zwickau und Umgebung e. G. handelt es sich um eine Vereinigung einer Vielzahl von Taxiunternehmen im Raum Zwickau (Stadt) und Werdau. Die Begründung stützte sich insbesondere auf die zu erwartende Erhöhung des Mindestlohnes. Der erste Vorschlag beinhaltet die Erhöhung der Beförderungsentgelte auf Basis eines Mindestlohnes in Höhe von 12,82 Euro brutto pro Stunde. Der zweite Vorschlag beinhaltet die Erhöhung der Beförderungsentgelte auf Basis eines Mindestlohnes in Höhe von 15,00 Euro brutto pro Stunde.

Der Beschluss der Mindestlohnkommission datiert auf den 27. Juni 2025 und sieht eine Erhöhung des Mindestlohnes zum 1. Januar 2026 und zum 1. Januar 2027 vor. Dieser soll zum 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro brutto pro Stunde und zum 1. Januar 2027 auf 14,60 Euro brutto pro Stunde erhöht werden. Diese Erhöhungen müssen im nächsten Schritt durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung verbindlich umgesetzt werden. Dies ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgt.

Die derzeit gültige Taxitarifverordnung im Landkreis Zwickau vom 31. März 2022 ist am 1. Juli 2022 in Kraft getreten und basiert auf einem Mindestlohn von 10,45 Euro brutto pro Stunde. Der gesetzliche Mindestlohn findet in der Praxis ausschließlich für Unternehmen mit Angestellten Anwendung, da Einzelunternehmer sich selbst keinen Mindestlohn zu gewähren haben. Durch eine Recherche des Straßenverkehrsamtes konnte ermittelt werden, dass eine Mindestloohnerhöhung 75 % der Taxiunternehmen des Landkreises Zwickau betrifft. Das sind in Summe 50 Taxiunternehmen.

Gemäß § 51 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 S. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat die Genehmigungsbehörde vor der Entscheidung über den Antrag für die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen die Gemeinden, in deren Gebiet der Betriebssitz der Unternehmen liegt, die nach Landesrecht für die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde, die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaften und Verkehrsverbände gutachtlich zu hören. Im Ergebnis liegen dem Fachamt ausschließlich Zustimmungen von umliegenden Gebietskörperschaften sowie der Industrie- und Handelskammer zu der geplanten Taxitariferhöhung 2026 vor.

Der erste Vorschlag der Funktaxi Zwickau und Umgebung e.G. basiert auf einem Mindestlohn in Höhe von 12,82 Euro brutto pro Stunde. Dem Beschluss der Mindestlohnkommission und der damit verbundenen Anpassung des Mindestlohnes ab 1. Januar 2026 in Höhe von 13,90 Euro brutto pro Stunde folgend, wurde der Vorschlag zur Erhöhung der Beförderungsentgelte entsprechend seitens des Straßenverkehrsamtes geändert. Im Durchschnitt beträgt die Erhöhung der Beförderungsentgelte, gültig ab 2026, im Vergleich zum aktuell gültigen Taxitarif im Landkreis Zwickau 23,1 %.

Trotz der räumlichen Beschränkung des Geltungsbereiches der Taxitarifverordnung auf den Landkreis Zwickau sind bei der Beurteilung die geltenden Beförderungsentgelte aller sächsischen Genehmigungsbehörden, sowie die an den Landkreis Zwickau angrenzenden thüringischen Gebietskörperschaften und insbesondere das gesamte Pflichtfahrgebiet berücksichtigt worden. Auffällig dabei ist, dass sich die voraussichtlichen Beförderungsentgelte des Landkreises Zwickau gültig ab 15. Februar 2026 gemeinsam mit der Stadt Gera an der Spitze der Vergleichstabelle einordnen lassen. Die Tabelle aller Beförderungsentgelte sächsischer Genehmigungsbehörden befindet sich in der Anlage. Nach Kenntnis des Fachamtes werden voraussichtlich die Beförderungsentgelte auch in umliegenden Gebietskörperschaften perspektivisch entsprechend der Mindestloohnerhöhung angepasst.

Der zweite Vorschlag basiert auf einem Mindestlohn in Höhe von 15,00 Euro brutto pro Stunde kann zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund Unverhältnismäßigkeit keine Anwendung finden.

Im Ergebnis wird die Anpassung der Beförderungsentgelte für den Taxenverkehr aufgrund der Mindestloohnerhöhung zum 1. Januar 2026 zum nächstmöglichen Zeitpunkt als erforderliche Maßnahme gesehen. Da die Bekanntmachung über die Fünfte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns vom 9. September 2025 bereits am 15. September 2025 erfolgte, wird von einer Umsetzung im Kalenderjahr 2025 entsprechend der Empfehlung der Mindestlohnkommission ausgegangen.

Mit der Überarbeitung der Beförderungsentgelte zum 15. Februar 2026 in der neuen Verordnung des Landkreises Zwickau über den Taxitarif wurden zudem einige Korrekturen vorgenommen. Konkret betrifft das die Umbenennung einiger Landkreise des in § 1 Absatz 2 konkretisierten Pflichtfahrgebiets. Im Detail wurde die Stadt Plauen entfernt, da diese dem Vogtlandkreis zugeordnet wird und dieser bereits aufgelistet ist. Eine Umbenennung fand ebenfalls bei den ehemaligen Landkreisen Mittweida, Stollberg und Aue-Schwarzenberg statt. Hinzugefügt wurden stattdessen die Landkreise Mittelsachsen und Erzgebirge.

Mit der angestrebten Beschlussfassung kann die neue Verordnung des Landkreises Zwickau über den Taxitarif (Taxitarifverordnung) zum 15. Februar 2026 in Kraft treten.

Anlagen

Verordnung des Landkreises Zwickau über den Taxitarif 2026 (Taxitarifverordnung)

Gegenüberstellung der Beförderungsentgelte im Landkreis Zwickau

Vergleich der Beförderungsentgelte in Sachsen und umliegender Gebietskörperschaften

Mindestlohnentwicklung